

## **Bebauungsplan IXb Eckenberg**

### **Buchen (Odenwald)**

### **Änderung Götzinger Weg, Fl.St.Nr. 11483**

### **Fachbeitrag für die artenschutzrechtliche Prüfung nach §§ 44 und 45 BNatSchG**



**Aufgestellt im Juli 2020**

**Im Auftrag für**

**Mailänder Consult GmbH  
Mathystraße 13  
76133 Karlsruhe**

**Herrn Jakob Burgart  
Schafstallweg 17  
74722 Buchen (Odenwald)**



Dieses Projekt wurde unter der Projektnummer K 1627 bearbeitet durch

Projektleitung:

Dipl.-Geoökologin Dr. Karin Jehn

Bearbeitung:

Philip Christophersen, M. Sc. Biodiversität und Umweltbildung

Dipl.-Geoökologin Dr. Karin Jehn

Karlsruhe, den 13.07.2020

## **Mailänder Consult GmbH**

Mathystr. 13  
76133 Karlsruhe  
Tel.: 0721/93280-0  
Fax.: 0721/93280-50  
E-Mail: info@mic.de



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>6</b>
1.1	Veranlassung und Zielsetzung / Vorhabensbeschreibung	6
1.2	Datengrundlagen	6
1.3	Methodisches Vorgehen	6
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<b>7</b>
2.1	Erläuterung der Verbotstatbestände gem. § 44 Absatz 1 BNatSchG	8
2.2	Abprüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG	9
2.3	Begriffsbestimmungen	10
2.3.1	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	10
2.3.2	Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	10
<b>3</b>	<b>Wirkungen des Vorhabens</b>	<b>12</b>
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren	12
3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	12
3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	12
<b>4</b>	<b>Beschreibung des Untersuchungsraums</b>	<b>13</b>
4.1	Beschreibung des Plangebiets	13
4.2	Schutzausweisungen im Umfeld	13
<b>5</b>	<b>Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten</b>	<b>14</b>
5.1	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
5.1.1	Fledermäuse	14
5.1.1.1	Bestandserfassung	14
5.1.1.2	Bewertung der Betroffenheit von Fledermäusen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	14
5.1.2	Reptilien	15
5.1.2.1	Bestandserfassung	15
5.1.2.2	Bewertung der Betroffenheit von Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	16
5.1.3	Schmetterlinge	17
5.1.3.1	Bestandserfassung	17
5.1.3.2	Bewertung der Betroffenheit von Falterarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	17
5.1.4	Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	18
5.2	Europäische Vogelarten	18



5.2.1	Bestandserfassung	18
5.2.2	Bewertung der Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	19
<b>6</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität</b>	<b>21</b>
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	21
6.1.1	Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse	21
6.1.2	Vermeidungsmaßnahmen für Reptilien	21
6.1.3	Vermeidungsmaßnahmen für Schmetterlinge	21
6.1.4	Vermeidungsmaßnahmen für europäische Vogelarten	21
6.2	Maßnahmen zur Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)	21
6.3	Ökologische Baubegleitung	22
<b>7</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>23</b>
<b>8</b>	<b>Literatur</b>	<b>24</b>

## Anlagenverzeichnis

Anlage 1      Bestand und Planung



## **Tabellenverzeichnis**

Tab. 1: Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Fledermäuse	15
Tab. 2: Übersicht Reptilienkartierung	15
Tab. 3: Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Reptilien	16
Tab. 4: Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Schmetterlinge	18
Tab. 5: Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Vogelarten	20



## 1 Einleitung

Innerhalb dieses Kapitels werden die äußeren Gegebenheiten des Vorhabens näher erläutert und dargestellt.

### 1.1 Veranlassung und Zielsetzung / Vorhabensbeschreibung

Der Bebauungsplan „IXb Eckenberg“ der Stadt Buchen (Odenwald) aus dem Jahr 1990 wurde im Jahr 1993 durch vereinfachte Änderung um die Fläche erweitert, die derzeit das aktuelle Plangebiet für die erneute Bebauungsplanänderung im Bereich Götzinger Weg darstellt. Das aktuelle Plangebiet umfasst den nordwestlichen Teil des Flurstücks 11483, Gemarkung Buchen, und den nördlich davon gelegenen Abschnitt des Götzinger Weges (s. Anlage 1). Eine erneute Änderung des Bebauungsplans wird erforderlich, da im Plangebiet anstelle der ursprünglich vorgesehenen zwei Mehrfamilienhäuser nun die Errichtung von sechs Bungalows geplant ist.

Der vorliegende Artenschutzfachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) untersucht in diesem Zusammenhang das Vorkommen streng geschützter Arten (Anhang IV der FFH-RL) sowie europäischer Vogelarten (Anhang 1 der VSR). Es werden dabei die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die potenziell betroffenen Arten abgeprüft und entsprechend erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen konzipiert und gegebenenfalls der Ausnahmeantrag vorbereitet.

Für den vorliegenden Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung gilt – anders als in der ebenfalls erstellten umweltfachlichen Bewertung – der de facto vorhandene Zustand als Basis der Bewertung, also die tatsächlich vorhandene Wiesenfläche (s. auch Anlage 1).

### 1.2 Datengrundlagen

- Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (online-Dienst); Daten und Informationen zu Schutzgebieten (LUBW 2019)
- Kartierung und Begehung der Fläche im Oktober 2019 (01.10.2019)

### 1.3 Methodisches Vorgehen

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden alle europarechtlich geschützten Arten untersucht, die im Wirkraum des Vorhabens zu erwarten sind und die durch die vorhabensspezifischen Wirkfaktoren betroffen sein können.

Eine Abschichtung der potenziell betroffenen und damit untersuchungsrelevanten europarechtlich geschützten Arten wurde im Vorfeld aufgrund der Habitatausstattung des Plangebiets und der natürlichen Verbreitung der Arten durchgeführt.

Für die erfassten Arten wurden, soweit erforderlich, Vermeidungs- und / oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen<sup>1</sup>) konzipiert.

---

<sup>1</sup> continuous ecological functionality measures



## 2 Rechtliche Grundlagen

Im BNatSchG (vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 [BGBl. I S. 440] geändert worden ist) ist der spezielle Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 verankert. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind bei Vorhaben, die der Eingriffsregelung unterliegen, folgende geschützte Arten relevant:

- Besonders geschützte Arten: Europäische Vogelarten gem. Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie), d. h. alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten.
- Streng geschützte Arten (als Teilmenge der besonders geschützten Arten): Arten des Anhangs IV der RL 92/43 EWG (FFH-Richtlinie).

Die nachfolgend aufgelisteten Verbote des § 44 BNatSchG sind für die genannten Arten im Hinblick auf den konkreten Plan abzu prüfen:

- § 44 Abs. 1 Nr. 1: Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- § 44 Abs. 1 Nr. 2: Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- § 44 Abs. 1 Nr. 3: Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- § 44 Abs. 1 Nr. 4: Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Eine Ausnahmeregelung stellen die folgenden Bestimmungen des § 44 BNatSchG dar:

- § 44 Abs. 5 Nr. 1: Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
- § 44 Abs. 5 Nr. 2: Das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 liegt nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.
- § 44 Abs. 5 Nr. 3: Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.



Neben klassischen Vermeidungsmaßnahmen lässt sich eine Verbotsverletzung auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) verhindern, mit denen die ökologische Funktion des betroffenen Bereiches im Sinne der oben genannten Bedingungen gesichert wird.

Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Wanderwege zwischen Teillebensräumen unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, vorausgesetzt sie sind nicht essentielle Voraussetzung für die Funktionalität einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Sofern ein Verbot nach § 44 BNatSchG verletzt wird und eine Verbotsverletzung auch durch Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen nicht vermieden werden kann, ist eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 möglich, wenn das Vorhaben bzw. der Plan aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist. Voraussetzung hierfür ist zudem, dass keine zumutbare Alternative existiert, mit der sich der Zweck des Vorhabens ebenfalls erreichen lässt und sich darüber hinaus der Erhaltungszustand der betroffenen Art nicht verschlechtert.

## **2.1 Erläuterung der Verbotstatbestände gem. § 44 Absatz 1 BNatSchG**

### Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tiere)

Beim Tötungsverbot muss zwischen anlage-, bau- und betriebsbedingten Verletzungen bzw. Tötungen unterschieden werden. Anlage- oder baubedingte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden sind, können u. a. bei der Baufeldräumung, der Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen oder durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des Bauwerks selbst auftreten, z. B. wenn Winterquartiere von Amphibien oder Reptilien zerstört werden. Betriebsbedingte Verletzungen oder Tötungen von Tieren können beispielsweise durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen auftreten.

### Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Tiere)

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d. h. das Verbot beinhaltet eine „Erheblichkeitsschwelle“. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Relevante Störungen sind dann gegeben (vgl. auch EU-Leitfaden Artenschutz, EU-KOMMISSION 2007), wenn

- eine bestimmte Intensität, Dauer und Häufigkeit gegeben ist,
- z. B. die Überlebenschancen gemindert werden oder
- z. B. der Brut- bzw. Reproduktionserfolg gemindert wird.

### Schädigungsverbot/Lebensstättenschutz gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Tiere)

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gemäß § 44 Absatz 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Bezugsebene für den Verbotstatbestand ist die betroffene lokale Population der Art.





Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte einer lokalen Population wird nicht nur dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabenbedingte Einflüsse, wie z. B. Lärm oder Schadstoffimmissionen, die Funktion der Lebensstätte in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Entscheidend ist letztendlich, ob die Funktionalität der Lebensstätte trotz des Eingriffs gewahrt bleibt, z. B. durch ein „Ausweichen“ der Individuen in benachbarte Bereiche.

#### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Pflanzen)

Es ist gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Unter Standorten werden die konkreten Flächen (Biotopflächen) verstanden, auf denen die Individuen der jeweiligen Pflanzenart wachsen. Dies gilt für alle Lebensstadien der Pflanzen, also auch während der Vegetationsruhe. Gemäß § 44 Absatz 5 Satz 4 BNatSchG ist die Bezugsebene für den Verbotstatbestand die betroffene lokale Population der Art. Demnach ist der Verbotstatbestand erfüllt, wenn es zu einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art kommt.

### **2.2 Abprüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG**

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

In der Regel sind kompensatorische Maßnahmen erforderlich, damit sich der Erhaltungszustand der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. der europäischen Vogelarten nicht verschlechtert.



## 2.3 Begriffsbestimmungen

### 2.3.1 Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Gemäß dem EU-Leitfaden Artenschutz (*EU - Guidance Document* zum strengen Artenschutz) (EU-KOMMISSION 2007) dienen **Fortpflanzungsstätten** v. a. der Balz/Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. Produktion von Nachkommenschaft (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung), Eientwicklung und -bebrütung. Regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt.

Beispiele für Fortpflanzungsstätten sind:

- Wochenstubenquartiere von Fledermäusen (auch in Gebäuden oder Brückenhohlräumen und anderen künstlichen Quartieren)
- Amphibienlaichgewässer
- Hamsterbaue
- Bruthöhlen von Spechten, Greifvogelhorste, Eiablageplatz des Uhus
- Extensivwiese mit Wiesenknopfblütenköpfen und Ameisennestern als Eiablage- und Larvalhabitat des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings.

Hinsichtlich der Vögel sind unter Fortpflanzungsstätten nicht nur aktuell genutzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze inbegriffen, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind.

Analoges gilt für Fledermausquartiere. Die Beseitigung von Sommerquartieren von Fledermäusen stellt eine Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar, auch wenn diese den Tieren nicht ganzjährig als Schlaf- oder Ruheplatz dienen. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte endet, wenn sie ihre Funktion endgültig verloren hat. Dies trifft z. B. auf Vogelnester von Vögeln zu, die in jedem Jahr an anderer Stelle ein neues Nest bauen.

**Ruhestätten** umfassen gemäß *Guidance Document* der EU Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Regelmäßig genutzte Ruhestätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt. Sie dienen v. a. der Thermoregulation, der Rast, dem Schlaf oder der Erholung, der Zuflucht sowie der Winterruhe bzw. dem Winterschlaf.

Beispiele für Ruhestätten sind:

- Winterquartiere oder Zwischenquartiere von Fledermäusen
- Winterquartiere von Amphibien (an Land, Gewässer)
- Sonnplätze der Mauereidechse
- Schlafhöhlen von Spechten
- regelmäßig aufgesuchte Schlafplätze durchziehender nordischer Gänse oder Kraniche
- wichtige Rast- und Mausergewässer für Wasservögel

### 2.3.2 Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gelten als besonders störungsempfindliche Phasen (EU-KOMMISSION 2007).

Die Periode der Fortpflanzung (Brut) und Aufzucht umfasst v. a. die Zeiten der Balz/Werbung, Paarung, Nestwahl/ Nestbau und Eiablage, Bebrütung und Jungenaufzucht.



Die Überwinterungszeit stellt eine Phase der Inaktivität, der Winterruhe (bzw. Kältestarre) oder des Winterschlafs dar.

Unter Wanderung versteht man die periodische, in der Regel durch jahreszeitliche Veränderungen oder Änderungen des Futterangebots bedingte Migration von Tieren von einem Gebiet zum anderen als natürlicher Teil ihres Lebenszyklus. Ein ausgesprochen ausgeprägtes Wanderverhalten zeigen Amphibien, Zugvögel und Fledermäuse.



### 3 Wirkungen des Vorhabens

Zur Konkretisierung der Auswirkungen der geplanten Bebauung werden im Folgenden die einzelnen Wirkfaktoren (bau-, anlage-, betriebsbedingt) näher betrachtet und erläutert. Die Bewertung in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Auswirkungen erfolgt in Kap. 5.

#### 3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingten Wirkfaktoren sind vom Baufeld und Baubetrieb ausgehende Einflüsse und können ausschließlich temporär während der Bauphase auftreten. Von ihnen hervorgerufene Auswirkungen können jedoch gegebenenfalls unterschiedlich lange Nachwirkzeiträume aufweisen.

Folgende baubedingte Wirkfaktoren sind grundsätzlich möglich:

- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungsflächen
- Verletzung oder Tötung von Tieren durch die Baumaßnahme und Einwirkungen auf und in Bodenflächen, durch ggf. stattfindende Fällungen / Rodungen im Zuge der Baustelleneinrichtung, durch Kollision mit Fahrzeugen oder anderen projekteigenen räumlichen Hindernissen
- Erschütterungs- und Schallemissionen
- optische Störwirkungen durch den Personeneinsatz, die sich bewegenden Fahrzeuge und Lichtemissionen

#### 3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren entstehen durch die Bauwerke an sich und rufen in der Regel dauerhafte Beeinträchtigungen hervor. Folgende anlagebedingte Wirkfaktoren sind möglich:

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch den Bau von Wohnhäusern mit Nebenanlagen und Zufahrten. Dadurch dauerhafter Verlust von Wiesenflächen und gegebenenfalls kleinerer Gehölzgruppen am westlichen Rand der Fläche.
- Potenzieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungsflächen.

#### 3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren beinhalten langfristige Veränderungen aufgrund einer veränderten Nutzung. Im vorliegenden Fall kommt es durch den Bau von Wohnhäusern zu einer Nutzungsintensivierung auf der Fläche. Diese kann beinhalten:

- Störungswirkungen akustischer und optischer Art.

Zusätzlich wären denkbar:

- Einbringung von Pestiziden, Nährstoffen (Dünger) und nichtautochthonem Pflanzenmaterial in den Hausgärten



## 4 Beschreibung des Untersuchungsraums

### 4.1 Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet, für das die Änderung des Bebauungsplans „Götzinger Weg“ vorgesehen ist, liegt auf Flurstück Nr. 11483, Gemarkung Buchen, zwischen einem bereits bestehenden Wohngebiet im Westen und der B27 im Osten (s. Anlage 1). Geplant ist der Bau von sechs Bungalows mit Garage.

Beim Flurstück 11483 handelt es sich um eine Wiesenfläche, welche östlich an ein bestehendes Wohngebiet angrenzt (s. Anlage 1). Die westliche Grenze zur benachbarten Bebauung bilden lückige Heckenstrukturen und Gehölzgruppen, jedoch kein fester Zaun. Hinter der nördlichen Begrenzung durch den asphaltierten Götzinger Weg setzt sich die Wiesenfläche weiter fort. Am nördlichen Wegrand wächst außerhalb des Plangebietes eine solitäre Hainbuche mit niedrigem Aufwuchs von Rosen und Gewöhnlicher Haselnuss unterhalb der Krone.

Hinter der östlichen Flurstücksgrenze, einem kleinen Graben in der Wiese und angrenzendem asphaltierten Weg, befindet sich eine Ackerfläche. Angrenzend an den südöstlichen Teil des Flurstücks verläuft die aufgeständerte B27. 200 m nördlich des Plangebiets fließt die Morre.

Den südlichen Flurstücksrand stellt ein leicht verdichteter Grasweg dar. Angrenzend daran befindet sich ein Hang mit Feldgehölz (Gewöhnliche Haselnuss, Weide, Roter Hartriegel, Feldahorn, Weißdorn, Gewöhnliche Fichte, Wolliger Schneeball, Liguster und Brombeere) und dem Widerlager für die Aufständigung der B27.

Bei der Begehung am 01.10.2019 wurden auf der Wiesenfläche folgende Pflanzenarten festgestellt: Vogelknöterich, Wiesen-Schafgarbe, Löwenzahn, Gänseblümchen, Wiesen-Bärenklau, Wiesen-Labkraut, Gewöhnliche Wegwarte, Meerrettich, Kamille, Gewöhnlicher Breitwegerich, Weißklee, Wiesenklee, Gewöhnliches Hirtentäschel, Gewöhnliche Vogelmiere und Spitzwegerich.

Tierarten wurden während der Begehung nicht beobachtet. Lediglich vier Nester der Mehlschwalbe konnten an den angrenzenden Häusern und ein Taubennest in einer Kirsche im Feldgehölz südlich der Fläche entdeckt werden.

### 4.2 Schutzausweisungen im Umfeld

Die Untersuchungsfläche liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald. Erst in größerer Entfernung sind geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG B.-W. und § 30 LWaldG vorhanden (s. Abb. 4 in der Umweltfachlichen Bewertung), namentlich „Feldhecke mit Holunder, Gewann Vorderes Fuchsloch, südöstlich Buchen“ in einer Mindestentfernung von 165 m südöstlich des Plangebiets, das „Gebüsch feuchter Standorte am Oberlauf der Morre südöstlich Buchen“ 350 m östlich des Plangebiets und der „Auwaldstreifen Im Hettinger Tal“ 420 m östlich des Plangebiets.



## 5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

Im Folgenden werden die Arten betrachtet, die innerhalb der Begehung erfasst wurden bzw. für die ein Vorkommen nicht hinreichend ausgeschlossen werden kann und die somit als relevant für das Vorhaben gelten. Hierbei handelt es sich um Fledermäuse, Reptilien, Mehlschwalbe und Nischenbrüter (z.B. Hausrotschwanz, Bachstelze) sowie den Großen Feuerfalter.

Die nachfolgende Konfliktanalyse erfolgt zunächst ohne Berücksichtigung von Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen. Es wird bei der Bewertung der Betroffenheit der Arten von einem „Worst-Case“-Szenario ausgegangen.

### 5.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 5.1.1 Fledermäuse

##### 5.1.1.1 Bestandserfassung

###### *Methode*

Die einmalige Begehung tagsüber eignete sich nicht zum Nachweis von Fledermäusen. Das Untersuchungsgebiet wurde jedoch auf sein Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätte (z. B. Baumhöhlen, alte Gebäude) sowie als Nahrungshabitat untersucht.

###### *Ergebnisse*

Es wurden keine Fledermäuse nachgewiesen.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes gibt es keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse, da es sich um eine Fettwiese ohne größere Gehölze und Bebauung handelt. Uferbereiche von Gewässern oder Waldrandbereiche liegen in einiger Entfernung außerhalb des Untersuchungsgebietes und werden von dem Bauvorhaben nicht beeinträchtigt. Das Vorkommen von Nahrungstieren für Fledermäuse auf der Wiese wird als gering eingeschätzt. Dadurch stellt sie kein wertvolles Nahrungshabitat dar.

##### 5.1.1.2 Bewertung der Betroffenheit von Fledermäusen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

###### *Baubedingte Auswirkungen:*

Es ist von keinen baubedingten Wirkungen auszugehen. Auf der zu bebauenden Fläche gibt es keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die beeinträchtigt oder zerstört werden könnten.

Der Verlust der Fläche als Jagdgebiet stellt in vorliegendem Fall keinen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG dar, da davon ausgegangen werden kann, dass es genügend gleich oder besser geeignete Jagdflächen im räumlichen Zusammenhang gibt, so dass potenziell im Umfeld vorkommende Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht essenziell von dieser Nahrungsgrundlage abhängig sind.

###### *Anlagebedingte Auswirkungen:*

Es ist von keinen anlagebedingten Wirkungen auszugehen, da durch den Bau keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verloren gehen. Im räumlichen Zusammenhang der Untersuchungsfläche sind noch weitere gleichwertige Wiesenflächen vorhanden, die als Nahrungshabitat dienen können.

**Betriebsbedingte Auswirkungen:**

Es ist von keinen betriebsbedingten Wirkungen auszugehen.

**Tab. 1: Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Fledermäuse**

Arten	Signifikant erhöhtes Risiko der Tötung und Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr.1)	Erhebliche Störung der lokalen Population zu bestimmten Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr.2)	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr.3)
Fledermäuse	Es besteht keine erhöhte Gefahr der Tötung und Verletzung.	Eine erhebliche Störung kann ausgeschlossen werden.	Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.

Grün = Zugriffsverbot sicher nicht erfüllt, Rot = Zugriffsverbot erfüllt

**5.1.2 Reptilien****5.1.2.1 Bestandserfassung***Methode*

Zur Erfassung der Reptilienfauna wurden im Rahmen der Begehung am 01.10.2019 geeignete Strukturen, wie Gebüchsäume und Sonnplätze, auf das Vorkommen von Eidechsen und Schlangen durch langsames Abgehen abgesucht. Hierbei wurde ebenfalls auf essenzielle Habitatslemente, wie Winterversteckmöglichkeiten und grabbares Substrat als Eiablageplatz, geachtet. Die Übersicht der Begehungen sowie der Ergebnisse ist in Tab. 2 dargestellt.

*Ergebnisse***Tab. 2: Übersicht Reptilienkartierung**

Datum	Wetter	Reptiliennachweise
01.10.2019	14 °C, bewölkt, teils leichter Regen	keine

Die Wetterbedingungen waren durch den späten Begehungstermin im Jahr ungeeignet, um Reptilien durch Sichtbeobachtungen nachzuweisen. Die Wiesenfläche bietet am westlichen Rand Gebüchsäume als Versteckmöglichkeit, jedoch keine besonders geeigneten Sonnplätze oder offene Bodenabschnitte. Die Untersuchungsfläche liegt in dem Verbreitungsgebiet der Zauneidechse, die Mauereidechse wurde für die Gegend jedoch nicht nachgewiesen (BfN 2019). Somit kann ein Vorkommen der Zauneidechse nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes der Schlingnatter. Ein Vorkommen der Art in der direkten Umgebung des Vorhabens wurde bisher nicht nachgewiesen (BfN 2019). Da es



sich bei der Untersuchungsfläche nicht um eine wärmebegünstigte Hanglage handelt und keine offenen, sandig-steinige Flächen vorkommen, ist ein Vorkommen der Art auszuschließen.

### 5.1.2.2 Bewertung der Betroffenheit von Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

#### *Baubedingte Auswirkungen:*

Durch den Neubau der Bungalows kann es grundsätzlich zur Tötung von Zauneidechsen durch den notwendigen Maschineneinsatz kommen. Da bei der Begehung nur ein geringes Habitatpotenzial im Eingriffsbereich festgestellt wurde, ist es unwahrscheinlich, dass mehrere Individuen der Art im Eingriffsbereich vorkommen und diesen zur Überwinterung nutzen. Sofern die vorhandenen Saumstrukturen am westlichen Rand der Untersuchungsfläche durch den Bau nicht beeinträchtigt und das Verletzungs- und Tötungsrisiko dadurch nicht signifikant erhöht werden, liegt kein Verstoß gegen das Tötungsrisiko vor. Unabhängig von dem signifikant erhöhten Tötungsrisiko gibt es fachlich anerkannte Vermeidungsmaßnahmen, die auch die Tötung und Verletzung von Einzelindividuen vermeiden können (Kap. 6.1.2).

Die Wiesenfläche eignet sich höchstens potenziell als Jagdhabitat für die Zauneidechse. Da ein Teil der Wiese jedoch unbebaut bleibt und sich nördlich der Bebauungsfläche eine weitere Wiese anschließt, bleiben ausreichend Jagdhabitats im räumlichen Zusammenhang erhalten. Dadurch unterliegt die Fläche nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG und es kommt zu keinem Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG.

#### *Anlagebedingte Auswirkungen:*

Es ist von keinen anlagebedingten Wirkungen auszugehen.

#### *Betriebsbedingte Auswirkungen:*

Es ist von keinen betriebsbedingten Wirkungen auszugehen.

**Tab. 3: Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Reptilien**

Arten	Signifikant erhöhtes Risiko der Tötung und Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr.1)	Erhebliche Störung der lokalen Population zu bestimmten Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr.2)	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr.3)
Zauneidechse	Es besteht keine erhöhte Gefahr der Tötung und Verletzung.	Eine erhebliche Störung kann ausgeschlossen werden.	Eine erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.

Grün = Zugriffsverbot sicher nicht erfüllt, Rot = Zugriffsverbot erfüllt





### 5.1.3 Schmetterlinge

#### 5.1.3.1 Bestandserfassung

##### *Methode*

Die Bestimmung des Habitatpotenzials für artenschutzrechtlich relevante Schmetterlinge erfolgte durch die gezielte Suche nach Raupennahrungspflanzen. Gefundene Pflanzen wurden auf vorhandene Fraßspuren untersucht. Zu den relevanten Falterarten zählen der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius* und *M. nausithous*) und der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*).

##### *Ergebnisse*

Direkt auf der Untersuchungsfläche wurden keine Nahrungspflanzen der artenschutzrechtlich relevanten Schmetterlings-Arten gefunden. Für die Arten Nachtkerzenschwärmer und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling liegt das Untersuchungsgebiet außerhalb ihres Verbreitungsgebietes. Ihr Vorkommen auf der Untersuchungsfläche ist daher nicht anzunehmen. Beim Großen Feuerfalter und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling liegt das Vorhaben innerhalb ihrer Verbreitungsgebiete, jedoch wurde ein Vorkommen dieser Arten nur auf benachbarten TK-Blättern nachgewiesen (BfN 2019).

Südwestlich des Flurstücks 11483, in der Verlängerung des Grasweges, wurden vereinzelte Pflanzen des Krausen Ampfers (*Rumex crispus*) gefunden (s. Anlage 1), jedoch ohne Fraßspuren der Raupen. Aufgrund der geringen Pflanzenanzahl und der fehlenden Fraßspuren ist ein Vorkommen des Großen Feuerfalters nicht anzunehmen.

Typische Lebensräume des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind Feucht- und Streuwiesen, wenig genutzte Weiden und junge Wiesenbrachen (REINHARDT 2010). Dabei ist ein Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) für die Eiablage und ein Vorkommen der Wirtsameise entscheidend. Das Habitatpotenzial der vorhandenen Wiesenfläche wird aufgrund fehlender Eiablagepflanzen als gering eingeschätzt, zudem gibt es keine Nachweise der Art in der direkten Umgebung des Plangebiets. Ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ist nicht anzunehmen.

#### 5.1.3.2 Bewertung der Betroffenheit von Falterarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

##### *Baubedingte Auswirkungen:*

Im direkten Eingriffsbereich konnten keine Nahrungs- bzw. Eiablagepflanzen nachgewiesen werden. Sofern die Ampferpflanzen südwestlich des Untersuchungsgebietes als potenzielle Nahrungspflanzen für den Großen Feuerfalter erhalten bleiben, ist eine Betroffenheit der Art auszuschließen. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände werden für alle oben aufgeführten Falterarten nicht ausgelöst.

##### *Anlagebedingte Auswirkungen:*

Es ist von keinen anlagebedingten Wirkungen auszugehen.

**Betriebsbedingte Auswirkungen:**

Es ist von keinen betriebsbedingten Wirkungen auszugehen.

**Tab. 4: Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Schmetterlinge**

Arten	Signifikant erhöhtes Risiko der Tötung und Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr.1)	Erhebliche Störung der lokalen Population zu bestimmten Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr.2)	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr.3)
Großer Feuerfalter	Es besteht keine erhöhte Gefahr der Tötung und Verletzung.	Eine erhebliche Störung kann ausgeschlossen werden.	Eine erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.

Grün = Zugriffsverbot sicher nicht erfüllt, Rot = Zugriffsverbot erfüllt

**5.1.4 Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

Eine Analyse der Wirkungen auf die folgenden Artengruppen, von denen in Baden-Württemberg Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, entfällt aufgrund des fehlenden Potenzials der Eingriffsfläche als Lebensraum bzw. des Fehlens der Arten (Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets):

- Säugetiere (außer Fledermäuse)
- Amphibien
- Fische
- Käfer
- Libellen
- Weichtiere
- Farn- und Blütenpflanzen

Somit werden für diese Artengruppen keine Verbotstatbestände einschlägig.

**5.2 Europäische Vogelarten****5.2.1 Bestandserfassung***Methode*

Im Rahmen der Begehung wurde nach folgenden Elementen oder Hinweisen in und um die Fläche gesucht:

- Suche nach Einflugöffnungen
- Suche nach Spuren und Zeichen (Beutereste, Kotspuren, etc.)
- Mauserfedern (artspezifisch)
- Gewölle (artspezifisch)
- Nester und benutzte Brutplätze

Die gefundenen Hinweise lassen sich, mithilfe der Habitatansprüche und teilweise charakteristischen Hinweisen einer Art, auch dann zuordnen, wenn diese nicht direkt angetroffen werden kann.



## *Ergebnisse*

Es wurden an den angrenzenden Häusern vier Nester der Mehlschwalbe entdeckt. Zudem wurde ein Taubennest südlich der Wiesenfläche in einer Kirsche entdeckt (s. Anlage 1). Zum Zeitpunkt der Begehung am 01.10.2019 war keines der Nester bewohnt. Nachweise für andere Vogelarten konnten nicht erbracht werden. Höhlen- oder nischenbrütende Arten sind durch das Fehlen entsprechender Strukturen nicht zu erwarten. Arten, die häufig in Gehölzstrukturen im Siedlungsbereich anzutreffen sind, sind z. B. Amsel, Buchfink, Elster, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Stieglitz und Türkentaube. Die größte Gehölzstruktur am westlichen Rand des Plangebiets könnte störungsunempfindlichen Siedlungsfolgern (z. B. Amsel, Buchfink, Grünfink) potenzielle Brutplätze bieten. Nester wurden in diesen Gehölzen nicht gefunden.

Bei einer Begehung durch die Naturschutzfachkraft am 07.05.2020 wurde ein Turmfalke gesichtet, der die Umgebung zum Jagen genutzt hat, wobei er die Brückenpfeiler der B 27 als Aussichtswarte nutzte.

### **5.2.2 Bewertung der Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**

#### *Baubedingte Auswirkungen:*

Da freibrütende Arten ihre Nester jedes Jahr neu errichten, ist mit einem potenziellen Rückschnitt der Gehölze am Westrand des Plangebiets zu den gesetzlich geregelten Rodungszeiten (Anfang Oktober bis Ende Februar) kein Verlust der Fortpflanzungsstätte gegeben. Die im Gehölz potenziell brütenden Arten können ihre Nester in den umliegenden Gehölzen weiterhin anlegen. Der Gehölzstruktur wird keine essenzielle Bedeutung als Nistplatz zugesprochen.

Die Wiesenfläche ist vor allem als Nahrungshabitat von Bedeutung. Aufgrund der Lage zwischen der Siedlung und der B27 und den damit verbundenen Störungen durch Verkehr und Personen ist das Vorkommen brütender Wiesenvogelarten auszuschließen.

Durch die teilweise Bebauung des Wiesenfläche ist keine signifikante Beeinträchtigung des potenziellen Nahrungshabitats gegeben. Das Umfeld bietet weiterhin Wiesenflächen vergleichbarer Qualität und ist ausreichend strukturiert, sodass die Arten für die Nahrungssuche auf diese Flächen ausweichen können. Dies lässt sich auch auf das Jagdverhalten und die Raumnutzung des beobachteten Turmfalken übertragen.

Durch den Baulärm kann es zur Störung des Brutgeschäfts störungsempfindlicher Arten kommen. Die meisten der potenziell vorkommenden Arten sind als Siedlungsfolger, die häufig in Gärten, Parks und Siedlungen vorkommen, als wenig störungsempfindlich einzustufen. Eine signifikante Beeinträchtigung auf die lokalen Populationen dieser Arten ist auszuschließen.

Eine Störung durch die Bautätigkeit von potenziell im Siedlungsbereich vorkommenden störungsempfindlicheren und selteneren Arten, wie Nachtigall und Gartengrasmücke, ist nicht auszuschließen. Da den direkt angrenzenden Gehölzstrukturen keine essenzielle Bedeutung als Nistplatz zugesprochen wird, ist ein Vorkommen dieser Arten in diesem Bereich unwahrscheinlich. Die umliegenden Gehölzstrukturen werden durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt, daher wäre eine Verlagerung der Brutplätze für beide Arten denkbar. Von einer signifikanten Beeinträchtigung der Populationen ist nicht auszugehen.



### *Anlagebedingte Wirkfaktoren*

Bei einem Erhalt der Gehölzstrukturen ist von keiner Beeinträchtigung für freibrütende Arten auszugehen.

Durch die Lage der Wiesenfläche zwischen dem bestehenden Wohngebiet und der B27 ist mit keinem Vorkommen von Bodenbrütern des Offenlandes zu rechnen. Eine teilweise Bebauung der Wiesenfläche stellt im räumlichen Zusammenhang keine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Populationen dar.

Dadurch ist von keinen anlagebedingten Wirkungen auszugehen.

### *Betriebsbedingte Wirkfaktoren*

Es ist von keinen betriebsbedingten Wirkungen auszugehen.

**Tab. 5: Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Vogelarten**

<b>Artengruppen</b>	<b>Signifikant erhöhtes Risiko der Tötung und Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr.1)</b>	<b>Erhebliche Störung der lokalen Population zu bestimmten Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr.2)</b>	<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr.3)</b>
Freibrüter	Es besteht keine erhöhte Gefahr der Tötung und Verletzung.	Eine erhebliche Störung kann ausgeschlossen werden.	Eine erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.
Bodenbrüter	Es besteht keine erhöhte Gefahr der Tötung und Verletzung.	Eine erhebliche Störung kann ausgeschlossen werden.	Eine erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.

Grün = Zugriffsverbot sicher nicht erfüllt, Rot = Zugriffsverbot erfüllt



## **6 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

### **6.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Zur Vermeidung bzw. Verminderung der vorhabenbedingten Wirkungen auf die artenschutzrechtlich bedeutsamen Tierarten sind die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen vorgesehen.

#### **6.1.1 Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse**

Aufgrund der Größe der Untersuchungsfläche und dem Fehlen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

#### **6.1.2 Vermeidungsmaßnahmen für Reptilien**

Um die Tötung und Verletzung von Einzelindividuen zu vermeiden, ist folgende Vermeidungsmaßnahme gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG umzusetzen: Spätestens mit Beginn der Baufeldfreimachung und über die Dauer der Bauarbeiten mit Eingriffen in den Boden sowie der Zwischenlagerung von Haufwerken ist ein Reptilienschutzzaun entlang der bestehenden Heckenstrukturen zu stellen. Dabei ist auf ausreichend Abstand zu den bestehenden Gehölzen zu achten, damit das Wurzelwerk durch die Installation nicht beschädigt wird. Durch den Zaun werden zugleich auch die westlich des Zauns gelegenen Heckenstrukturen vor bauzeitlicher Beeinträchtigung geschützt.

#### **6.1.3 Vermeidungsmaßnahmen für Schmetterlinge**

Da die gefundenen Nahrungs- und Eiablagepflanzen des Großen Feuerfalters außerhalb der zu bebauenden Fläche wachsen und nicht von dem Bauvorhaben betroffen sind, sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

#### **6.1.4 Vermeidungsmaßnahmen für europäische Vogelarten**

Sofern die Gehölzstrukturen im Westen des Plangebiets erhalten bleiben und nur im Winterhalbjahr (Anfang Oktober bis Ende Februar) zurückgeschnitten werden, werden durch das Bauvorhaben keine potenziellen Nistplätze verloren gehen oder beeinträchtigt werden. Somit sind keine zusätzlichen Vermeidungsmaßnahmen für gehölzbrütende Vogelarten erforderlich. Der in Kap. 6.1.2 beschriebene Reptilienschutzzaun an der Westgrenze des Baufelds schützt zugleich die westlich des Zauns gelegenen Heckenstrukturen vor bauzeitlicher Beeinträchtigung.

Um darüber hinaus sicher zu verhindern, dass sich Bodenbrüter im Plangebiet ansiedeln, ist die Wiesenfläche des Plangebiets im Vorfeld der Baumaßnahmen vom Beginn der Vegetationsperiode an mindestens einmal monatlich zu mähen.

### **6.2 Maßnahmen zur Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)**

Durch Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen oder CEF-Maßnahmen – „continuous ecological functionality measures“) kann im Zusammenwirken mit Vermeidungsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verhindert werden. Im vorliegenden Fall sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.



### **6.3 Ökologische Baubegleitung**

Für die Installation und die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Reptilienschutzzaunes während der Bauarbeiten ist eine Ökologische Baubegleitung erforderlich.



## **7 Zusammenfassung**

Der Vorhabenträger plant den Neubau von sechs Bungalows mit Garage auf einer Wiesenfläche im Bereich des derzeitigen Bebauungsplans IXb Eckenberg in Buchen (Odenwald), der dafür im Bereich des Götzinger Wegs geändert werden soll.

Der spezielle Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz erfordert die Prüfung, ob durch das Vorhaben europäisch besonders geschützte Arten bzw. deren Lebensstätten betroffen sind. Dies ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht der Fall.

Da bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG erfüllt sind, entfällt eine Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG.



## 8 Literatur

[BFN 2019] BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Nationaler FFH-Bericht 2019. Verbreitungsdaten der Bundesländer und des BfN

[LUBW 2019] LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2019): Online-Karten- und Datendienst der LUBW zu Schutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen, Wasserschutzgebieten und hydrogeologischen Einheiten. URL: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml> (zuletzt abgerufen am 20.12.2019).

[REINHARDT 2010] REINHARDT, R. (2010): Die Ameisen-Bläulinge *Maculinea nausithous* (Bergsträsser, 1779) und *M. teleius* (Bergsträsser, 1779) – faunistische und populationsdynamische Analysen (Lepidoptera, Lycaenidae). – Entomologische Nachrichten und Berichte 54: 85-94.